

**Prüfungsordnung
für den Studiengang Psychologie
mit dem Abschluss „Master of Science (M. Sc.)“ mit Einschreibung letztmals zum WS 2019/2020
an der FernUniversität in Hagen
vom 09. August 2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. m. § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), in Kraft getreten am 01. Juli 2022, hat die FernUniversität in Hagen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel des Studiums und Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“
- § 2 Regelstudienzeit, Studienumfang und Gliederung des Studiums
- § 3 Einschreibung und Einschreibvoraussetzung
- § 4 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt
- § 6 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 8 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 9 Modulprüfungen
- § 10 Klausuren
- § 11 Hausarbeiten
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Berufsorientiertes Pflichtpraktikum
- § 14 Master-Abschlussarbeit
- § 15 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Wiederholung von Prüfungen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Gesamtbewertung der Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Science“
- § 19 Abschlussunterlagen
- § 20 Zeugnis
- § 21 Diploma Supplement
- § 22 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“
- § 23 Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Master-Grades
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Nachteilsausgleich
- § 25a Aufhebung des Studiengangs; Auslaufregelung und Wechsel
- § 26 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Ziel des Studiums und Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“

(1) Das Studium des Studiengangs Psychologie mit dem Abschluss „Master of Science“ vertieft und erweitert die von den Absolventen und Absolventinnen eines Bachelorstudiums in Psychologie erworbenen fachspezifischen Qualifikationen. Das Kernziel des Studiengangs besteht in der erfolgreichen Vermittlung des für die eigenverantwortliche Berufsausübung als Psychologe/Psychologin notwendigen psychologischen Fachwissens und der entsprechenden Fachkompetenzen. Der erfolgreiche Abschluss des M.Sc.-Studiengangs Psychologie bietet ferner die Grundlage für die Aufnahme eines weiterqualifizierenden Promotionsstudiums.

(2) Nach erfolgreichem Ablegen der Prüfungen entsprechend den Maßgaben dieser Prüfungsordnung verleiht die Fakultät für Psychologie den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“. Durch die Prüfungen wird festgestellt, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis bzw. die Aufnahme eines Promotionsstudiums notwendigen psychologischen Fachkenntnisse und Fachkompetenzen erworben hat und die Fähigkeit besitzt, mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen Fragestellungen des Fachs selbstständig zu bearbeiten.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienumfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester im Vollzeitstudium. Das Lehrangebot ist so organisiert, dass das Studium in flexibler Teilzeit erfolgen kann.

(2) Der Studiengang wird in modularisierter Form angeboten. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben. Ein Leistungspunkt entspricht 30 Arbeitsstunden (AS). Der Studienumfang beträgt 120 ECTS.

(3) Der Studienverlauf gliedert sich in zwei aufeinander aufbauende Studienabschnitte, in denen folgende Pflichtmodule zu absolvieren sind (Leistungspunkte gemäß § 3 in Klammern):

Abschnitt 1: Kerncurriculum

M 1 Forschungsmethoden, multivariate Verfahren und Evaluation (12 LP, 360 AS)

M 2 Psychologische Diagnostik, Gutachten und Kommunikation (12 LP, 360 AS)

Abschnitt 2: Anwendungs- und Grundlagenvertiefung

M 3 Gesundheitsförderung, Stressbewältigung und Prävention (12 LP, 360 AS)

M 4 Diagnostik und individuelles Verhalten in Organisationen (12 LP, 360 AS)

M 5 Steuerung von Bildungs- und Lernprozessen in Bildungskarrieren und -institutionen (12 LP, 360 AS)

M 6 Prävention, Intervention und Evaluation im Kontext kulturell diversifizierter Communities
(12 LP, 360 AS)

M 7 Projektmodul (6 LP, 180 AS)

(4) Zusätzlich zur Absolvierung der Pflichtmodule M1-M7 müssen die Studierenden im Verlauf des Studiums folgende Leistungen erbringen:

1. Teilnahme an einem Präsenzseminar in M 2 „Psychologische Diagnostik, Gutachten und Kommunikation“. In diesem Präsenzseminar werden praktische Übungen zur psychologischen Diagnostik und Gutachtenerstellung durchgeführt und im Rahmen eines wissenschaftlichen Diskurses Kommunikationsfähigkeiten trainiert.

2. Teilnahme an einem weiteren Präsenzseminar in einem der Module 3, 4, 5, 6 oder 7 in dem Semester, in dem das Modul belegt wird. In diesem Präsenzseminar werden praktische Übungen zu den Modulinhalten durchgeführt und im Rahmen eines wissenschaftlichen Diskurses Präsentationsfähigkeiten trainiert.
3. Mündliche wissenschaftliche Präsentation im Rahmen eines Online- oder Präsenzseminar in einem der Module 3, 4, 5, 6 oder 7. Die Präsentation wird nicht benotet. Die Themenvergabe erfolgt durch die Modulverantwortlichen. Über Dauer und Umfang der Präsentation informiert das Studienportal.
4. Absolvierung eines berufsorientierten Pflichtpraktikums (12 LP, 360 AS).
5. Abgabe einer eigenständig verfassten Masterarbeit (30 LP, 900 AS).

(5) Über Inhalte und Umfang der Pflichtmodule sowie der weiteren zu erbringenden Leistungen unterrichtet das Studienportal oder die Online-Lernumgebung des Studiengangs bzw. das Modulhandbuch. Die Lehre erfolgt in Form von gedruckten und/oder multimedialen Kursen sowie Präsenzseminaren unter Verwendung von virtuellen Lehr- und Lernplattformen, auf denen Foren, Diskussionen, Übungen, Tutorials und Vodcasts organisiert werden. Zum Erwerb spezifischer Kompetenzen werden Lern-, Recherche- und Fallaufgaben gestellt, die individuell und/oder in Arbeitsgruppen bearbeitet werden. Daher ist zwingend ein Computer mit Webcam und Mikrofon sowie eine Internet-Breitbandverbindung (DSL) vorzuhalten.

§ 3

Einschreibung und Einschreibvoraussetzung

- (1) Die letztmalige Einschreibung in diesen Studiengang erfolgte zum Wintersemester 2019/2020.
- (2) Zugang zum Studium hat, wer einen erfolgreichen Abschluss B.Sc. in Psychologie im Umfang von 180 ECTS nachweist. Der Studiengang M.Sc. Psychologie setzt gute Vorkenntnisse aus dem Studium B.Sc. Psychologie voraus. Der erfolgreiche Abschluss B.Sc. in Psychologie muss daher mindestens mit einem guten Studienabschluss absolviert worden sein. Ein guter Studienabschluss liegt vor, wenn dieser in der Gesamtnote mit 2,49 oder besser bewertet wurde.
- (3) Zugang hat nur, wer den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder einen vergleichbaren Studiengang der Psychologie noch nicht verloren hat.

§ 4

Anerkennung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag vom Prüfungsausschuss anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Urkunden, Zeugnisse und sonstige Leistungsnachweise sind in Form von amtlich beglaubigten Kopien vorzulegen. Eine Entscheidung über den Antrag wird in der Regel innerhalb von 12 Wochen getroffen.
- (3) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist auf maximal die Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte begrenzt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für die Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen zuständig und bedient sich bei der Erfüllung der Aufgabe der Studiengangskoordination sowie des/der jeweiligen Modulverantwortlichen. Die Note einer Modulprüfung wird übernommen und nach der Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, wenn die Notensysteme vergleichbar sind und Inhalt und Umfang des Moduls übereinstimmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Es erfolgt eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis.

§ 5

Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät für Psychologie der FernUniversität in Hagen wählt einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Prüfungsorgan und Behörde. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Bewertungen und Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben auf den Vorsitz; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Der Vorsitz wirkt auf die zügige Durchführung der Widerspruchsverfahren hin und ist dem Prüfungsausschuss gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig. Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und seinen Vorsitz administrativ, achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, sorgt für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen, vollzieht die Beschlüsse und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie des Vorsitzes und führt die Prüfungsakten. Die Entscheidung über die Art und den Umfang eines beantragten Nachteilsausgleichs im Prüfungsverfahren trifft das Prüfungsamt.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitz, der Stellvertretung und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitz, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die reguläre Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre und endet spätestens mit Konstituierung eines neuen Fakultätsrats. Wiederwahl ist zulässig.

Mit Ausnahme des Vorsitzes und seiner Stellvertretung werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

(4) Beschlüsse werden im elektronischen Umlaufverfahren getroffen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitz oder der Stellvertretung und zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied von seinem Stimmrecht innerhalb einer Entscheidungsfrist von zwei Wochen ab Überlassung der Unterlagen Gebrauch gemacht hat. Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden wirkt nicht bei der Beurteilung, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern mit. Das elektronische Umlaufverfahren ist nicht öffentlich. Die Prüfungsakten und Verwaltungsvorgänge werden den Mitgliedern innerhalb einer geschützten Umgebung im Netzwerk der FernUniversität zur Verfügung gestellt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretung unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

§ 6

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Mitglieder der Fakultät für Psychologie der FernUniversität in Hagen, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören, sind Prüferinnen und Prüfer, soweit sie die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 Satz 2 HG erfüllen.

(2) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestellt unter Beachtung von § 65 HG weitere Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Dies setzt einen Master- oder Diplomabschluss oder einen Doktorgrad im Fach Psychologie oder einem gleichwertigen Fach voraus. Für die Bewertung einer Master-Abschlussarbeit müssen die Voraussetzungen von § 14 Abs. 5 vorliegen. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer zumindest die entsprechende Prüfung selbst abgelegt hat.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

§ 7

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Masterprüfung besteht aus sieben studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen) und der Master-Abschlussarbeit. Die Masterprüfung soll einschließlich der Master-Abschlussarbeit grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Die Anmeldung zu Prüfungen und die Abmeldung von Prüfungen sind nur über das Prüfungsportal der FernUniversität in Hagen (<https://pos.fernuni-hagen.de/>) möglich.

(3) Die Anmeldefrist einer Klausur (§ 10) als Modulabschlussprüfung ist im Sommersemester **vom 10. Juli bis zum 20. Juli** und im Wintersemester **vom 10. Januar bis zum 20. Januar**.

Im Fall einer Hausarbeit (§ 11) gelten Studierende mit Belegung des Moduls M 7 als zur Prüfung angemeldet. Dagegen ist die Anmeldung zur Prüfung im Modul MM 2

im Sommersemester vom **01. Juni bis zum 15. Juni** und

im Wintersemester vom **01. Dezember bis zum 15. Dezember**

über das Prüfungsportal vorzunehmen.

Die Fristen sowie weitere Informationen für die Anmeldung zu den Prüfungen werden vom Prüfungsamt im Webauftritt des Studiengangs („Studienportal“) veröffentlicht und fortlaufend aktualisiert.

(4) Ein Prüfling kann sich im Fall einer Klausur oder mündlichen Prüfung bis spätestens einen Tag vor dem Prüfungstermin und im Fall einer Hausarbeit im Modul 2 bis spätestens einen Tag vor Beginn der Bearbeitungszeit abmelden. Das nähere Verfahren wird im Studienportal veröffentlicht.

(5) Studierende, die im Ausland eine Prüfung absolvieren wollen, müssen dem Prüfungsamt bis zum Ablauf der Anmeldefrist verbindlich mitteilen, an welcher deutschen Einrichtung im Ausland (Goethe-Institut/Deutsche Schule/Botschaften und konsularische Vertretungen) oder bei welchem Kooperationspartner der FernUniversität die Prüfung erfolgen soll und welche Person bei der Prüfung die Aufsicht führen wird. Nähere Informationen befinden sich im Studienportal und auf dem Internetauftritt der FernUniversität zu Prüfungen im Ausland (https://www.fernuni-hagen.de/studium/fernstudieren/pruefung_ausland.shtml). Wenn die Angaben zum Klausurort und zur Klausuraufsicht zum Fristablauf nicht vollständig vorliegen, ist die Zulassung zur Prüfung zurückzunehmen.

§ 8

Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) Während des Studiums sind zu allen Modulen Modulprüfungen abzulegen. Zu den Prüfungen wird auf Antrag beim Prüfungsamt der Fakultät für Psychologie zugelassen, wer an der FernUniversität in Hagen für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss „Master of Science“ eingeschrieben ist und im Prüfungssemester die ordnungsgemäße Kursbelegung für das jeweilige Modul nach dieser Prüfungsordnung nachweist.
- (2) Für Modulprüfungen im zweiten Studienabschnitt (Anwendungs- und Grundlagenvertiefung) wird nur zugelassen, wer die beiden Module des ersten Abschnitts (Kerncurriculum) erfolgreich absolviert hat. Der Nachweis erfolgt durch die bestandenen Modulprüfungen in M 1 und M 2.
- (3) Die Zulassung zur Modulprüfung in M 2 „Psychologische Diagnostik, Gutachten und Kommunikation“ setzt die erfolgreiche Teilnahme an einem Präsenzseminar zu diesem Modul in dem Semester voraus, in dem die Prüfung absolviert wird. Wer das Seminar nicht erfolgreich absolviert hat, wird nicht zur Prüfung in diesem Modul zugelassen bzw. die bereits ausgesprochene Zulassung zur Prüfung in diesem Modul wird zurückgenommen. Über die Modalitäten der Vergabe von Seminarplätzen und die Kriterien für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme unterrichtet das Studienportal oder die Online-Lernumgebung des Studiengangs.
- (4) Für die ordnungsgemäße Belegung von Modul M 7 ist eine kontinuierliche aktive Mitarbeit an einem Projekt während des gesamten Belegungssemesters erforderlich. Wird die Projektarbeit im Verlauf des Belegungssemesters abgebrochen, gilt das Modul als nicht bestanden (5,0). Über die Modalitäten der Vergabe von Projektarbeitsplätzen und die Kriterien für die Bestätigung der aktiven Mitarbeit unterrichtet das Studienportal oder die Online-Lernumgebung des Studiengangs.
- (5) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann die erfolgreiche Absolvierung von verpflichtenden Studienleistungen in diesem Modul voraussetzen („Prüfungsvorleistungen“). Prüfungsvorleistungen beinhalten z.B. die Absolvierung von Lernaufgaben. Sie dürfen erbracht werden, wenn die Belegung des Moduls vorliegt.
 - a) Wer die verpflichtende Prüfungsvorleistung in einem Modul nicht erfolgreich erbracht hat, wird nicht zur Prüfung in diesem Modul zugelassen. Anzahl und Umfang der Prüfungsvorleistungen setzt das für das Modul verantwortliche Lehrgebiet fest. Es stellt sicher, dass eine Bewertung der Prüfungsvorleistung vor Beginn der Anmeldefrist zur Modulprüfung vorliegt.
 - b) Wird trotz der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsvorleistung(en) die Modulprüfung nicht erfolgreich abgelegt, muss eine ordnungsgemäße Belegung des Moduls erneut erfolgen, jedoch behalten bereits erfolgreich und in einem Semester vollständig erbrachte Prüfungsvorleistungen ihre Gültigkeit und können nicht wiederholt werden. Abweichend von Satz 1 behalten Prüfungsvorleistungen jedoch nicht ihre Gültigkeit, wenn durch eine zwischenzeitliche Überarbeitung der Modulinhalte der Zweck der Lernstandskontrolle und Vorbereitung auf die Modulabschlussprüfung verfehlt werden würde. In diesem Fall informiert das zuständige Lehrgebiet auf der Lernplattform Moodle über das Erfordernis der erneuten Absolvierung aller in dem Modul geforderten Prüfungsvorleistungen zum Beginn des Semesters.
 - c) Wird in einem Modul für die Zulassung zu einer Modulprüfung die erfolgreiche Absolvierung einer oder mehrerer Prüfungsvorleistungen vorausgesetzt, ist dies im Studienportal des Studiengangs veröffentlicht.

§ 9 Modulprüfungen

- (1) Durch Prüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die im jeweiligen Modul vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen erworben haben und dass sie innerhalb begrenzter Zeit unter Verwendung der im Einzelfall zugelassenen Hilfsmittel entsprechende Themenstellungen bearbeiten können.
- (2) Die Prüfungen können wie folgt abgelegt werden:
 - Klausur in schriftlicher oder in elektronischer Form, § 10
 - Hausarbeit, § 11
 - Mündliche Prüfung vor Ort oder als Videoprüfung, § 12
- (3) Über die Prüfungen unterrichtet das Studienportal des Studiengangs.
- (4) Die jeweiligen Prüferinnen/Prüfer bewerten die einzelnen Prüfungsleistungen nach §§ 10-12 und setzen Noten nach § 17 fest.
- (5) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeiten vorgesehen sind, sind mindestens von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

§ 10 Klausuren

- (1) Klausuren werden zum Ende des Semesters als Modulabschlussprüfung abgelegt. Sie werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Die Klausurdauer beträgt eineinhalb Zeitstunden. Die Bewertung einer Klausur wird dem Prüfling in der Regel spätestens acht Wochen nach dem Klausurtermin mitgeteilt.
- (2) Die Form und Bewertung der Klausuren werden von einer/einem Prüfenden festgelegt. Die Fragen können entweder mit der Möglichkeit der Beantwortung in eigenen Worten vorgegeben werden (offenes Antwortformat) oder mit der Möglichkeit, aus einer Mehrzahl vorgegebener Antwortmöglichkeiten auszuwählen (Multiple Choice). In einer Klausur kann auch eine Mischung beider Aufgabenstellungen erfolgen.
- (3) Bei einer Klausur im Multiple Choice Format erfolgt die Erstellung des Aufgabenkatalogs sowie die Festlegung, welche Antworten als zutreffend erachtet werden, und die für ein Bestehen notwendige Punktzahl durch zwei Prüfende. Multiple Choice Klausuren gelten auch als bestanden, wenn die individuelle Prüfungsleistung die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer nicht mehr als 10 % unterschreitet.
- (4) Klausuren in elektronischer Form werden computergestützt erstellt, durchgeführt und ausgewertet. Sämtliche Eingaben, Antworten sowie Korrekturen durch die Prüflinge während der Bearbeitung der Klausur werden elektronisch protokolliert.

§ 11 Hausarbeiten

- (1) Hausarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten, die auch praxisbezogen sein können. Die Bearbeitungszeit beträgt für die Hausarbeiten sechs Wochen (Umfang: maximal 25 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite inkl. Satz- und Leerzeichen). Über Ausnahmeregelungen informiert das Studienportal oder die Online-Lernumgebung. Hausarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeiten geschrieben werden. Bei Gruppenarbeiten vervielfacht sich der Seitenumfang entsprechend. Die Kapitel müssen eindeutig einzelnen Personen zuzuordnen sein.

- (2) Die ggf. notwendige Themenabsprache sowie die Themenstellung einer zugelassenen Hausarbeit müssen so rechtzeitig erfolgen, dass die Hausarbeit spätestens Ende des Semesters abgegeben werden kann.
- (3) In Absprache mit dem Prüfenden sind alternative Berichtsformen möglich. Diese müssen in Aufwand und Umfang äquivalent zur Spezifikation gemäß Abs. 1 sein.
- (4) Für die Abgabe der Hausarbeit gilt folgendes Verfahren und folgende Form:
- a) Die Hausarbeit ist fristgemäß in elektronischer Form über das Online-Übungssystem der FernUniversität in Hagen einzureichen.
 - b) Die Einhaltung der für die Hausarbeit festgelegten Abgabefrist wird durch den Zeitpunkt der vollständigen Datenübertragung der Datei nachgewiesen.
 - c) Die Datei darf aus Gründen der Plagiatsprüfung keinen Passwortschutz enthalten oder sonstige Nutzungsbeschränkungen enthalten, die ein Auslesen der Datei verhindern.
 - d) Mit Abgabe der Arbeit hat der Prüfling folgende Erklärung durch entsprechende Bestätigung im Online-Übungssystem der FernUniversität abzugeben:
„Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe angefertigt habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht. Dies gilt auch für enthaltene Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Arbeit mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft wird.“
- (5) Im Fall einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit kann der Prüfling von der Prüfung zurücktreten oder beim Prüfungsamt eine Schreibzeitverlängerung für die Dauer der Prüfungsunfähigkeit beantragen. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist ausschließlich die vom Prüfungsamt im Studienportal veröffentlichte „Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch Haus-/Fachärztin oder Haus-/Facharzt“ zu verwenden. Die Dauer der Verlängerung(en) darf insgesamt die Bearbeitungszeit nicht um mehr als 50 % überschreiten.
- (6) Jede Hausarbeit wird von einem Prüfenden bewertet. Die Bewertung wird dem Prüfling in der Regel spätestens acht Wochen nach Einreichung mitgeteilt.

§ 12

Mündliche Prüfungen

- (1) Erfolgt die Modulprüfung in Form einer mündlichen Prüfung, kann diese als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt werden. Eine mündliche Prüfung dauert 30 bis maximal 45 Minuten je Kandidatin oder Kandidat, Gruppenprüfungen verlängern sich entsprechend. Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers im Sinne § 6 abgenommen. Vor der Festsetzung der Note der mündlichen Prüfung ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntgegeben.

(4) Mündliche Prüfungen können auf Antrag auf elektronischem Weg über eine stehende Ton- und Bildleitung (Videoprüfung) stattfinden. Dabei muss eine von der Fakultät bestellte Person am Ort der Kandidatinnen und Kandidaten anwesend sein oder andere Maßnahmen nach Vorgaben des Prüfungsamts getroffen werden, um Täuschungen und Täuschungsversuche auszuschließen.

(5) Studierende, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben (Ausnahmen: Österreich, Schweiz, Ungarn, Lettland sowie die Anrainerstaaten Dänemark, Polen, Tschechien, Frankreich, Luxemburg, Belgien und die Niederlande), können einen Antrag an den Prüfungsausschuss stellen, eine mündliche Prüfung durch eine Klausur in schriftlicher Form an deutschen Einrichtungen im Ausland unter Aufsicht zu ersetzen.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 begründen keinen Anspruch auf diese Prüfungsform.

§ 13

Berufsorientiertes Pflichtpraktikum

(1) Die Studierenden müssen ein berufsorientiertes Pflichtpraktikum absolvieren, das die Anwendung psychologischer Fachkenntnisse und Fachkompetenzen in Bildungs-, Wirtschafts- oder Verwaltungsorganisationen oder im Gesundheits- und Sozialwesen beinhaltet.

(2) Das Pflichtpraktikum umfasst insgesamt 360 Arbeitsstunden. 350 Arbeitsstunden sind für die Ausübung berufspraktischer psychologischer Tätigkeiten vorgesehen, 10 Arbeitsstunden für die selbstständige Erstellung eines Praktikumsberichts über die erworbenen praktischen Erfahrungen in der Anwendung psychologischer Kenntnisse und Kompetenzen. Zu berufspraktischen psychologischen Tätigkeiten zählen insbesondere:

- die Beteiligung an der Planung und Vorbereitung psychologischer Interventionen wie Trainings-, Gestaltungs- oder Beratungsmaßnahmen sowie an deren Durchführung,
- die Teilnahme an der Gestaltung, Durchführung, Auswertung und Ergebnisinterpretation psychodiagnostischer Verfahren i. w. S. (d.h. nicht nur psychologische Tests, sondern auch die inhaltliche und methodische Begleitung von z.B. Dokumentenanalysen, Beobachtungen oder Interviews aus psychologischer Sicht),
- die Teilnahme an der Planung, Gestaltung, Durchführung, Auswertung und Ergebnisinterpretation der Evaluation psychologischer Interventionen,
- beratende psychologische Tätigkeiten bei Prozessen und Interaktionen innerhalb der praktikumsgebenden Stelle oder bei deren Kontakten mit Dritten sowie
- die Anwendung forschungsmethodischer Kenntnisse z.B. beim Design von Erhebungen oder der Datenanalyse.

(3) Das Pflichtpraktikum kann in Form eines neunwöchigen Blockpraktikums oder studienbegleitend ab dem ersten Fachsemester abgeleistet werden.

(4) Der Praktikumsbericht soll, abzüglich Deckblatts, einen Umfang von mindestens 3, höchstens 5 DIN A 4 Seiten, bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite (inkl. Satz- und Leerzeichen), umfassen. Er dient der Dokumentation und reflektierten Bewertung der berufspraktischen Tätigkeiten. Er ist gemäß den im „Leitfaden berufsorientiertes Pflichtpraktikum“ spezifizierten Kriterien zu verfassen. Weitere Informationen zum Verfassen des Praktikumsberichts befinden sich in der Moodle-Umgebung „Berufsorientiertes Praktikum“.

(5) Neben dem Praktikumsbericht und dem Nachweis der Leistungspunkte ist eine Praktikumsbescheinigung der praktikumsgebenden Stelle bei dem oder der Praktikumsbeauftragten der Fakultät binnen eines Jahres nach Absolvierung der praktisch abgeleisteten Stunden einzureichen.

(6) Das Pflichtpraktikum ist erfolgreich absolviert, wenn die Prüfung der eingereichten Unterlagen durch den Praktikumsbeauftragten oder die Praktikumsbeauftragte der Fakultät bestätigt, dass sie die berufspraktische Anwendung psychologischer Fachkenntnisse und Fachkompetenzen im oben beschriebenen Umfang dokumentieren. Ist das Pflichtpraktikum erfolgreich absolviert, werden 12 Leistungspunkte vergeben.

§ 14

Master-Abschlussarbeit

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat soll mit der M.Sc.-Arbeit nachweisen, dass sie oder er im Stande ist, ein Problem des Faches Psychologie selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Zur Master-Abschlussarbeit (M.Sc.-Arbeit) wird auf Antrag zugelassen, wer im Verlauf des Studiums mindestens 40 ECTS-Punkte erworben und sich rechtzeitig registriert hat. Die Registrierung zur M.Sc.-Arbeit ist vom **01.-15. Juni (Sommersemester)** bzw. **01.-15. Dezember (Wintersemester)** vorzunehmen. Weitere Informationen zum Verfahren und Bearbeitungsbeginn befinden sich im Studienportal.

(3) Die Masterarbeit ist auf 30 ECTS (900 AS) ausgelegt, was bei einem Studium in Vollzeit einer Bearbeitungszeit von 6 Monaten entspricht. Die Prüfung gilt jedoch erst dann als nicht bestanden, wenn die Arbeit nicht innerhalb von 12 Monaten fristgemäß beim Prüfungsamt eingeht. Das Thema und die Aufgabenstellung der M.Sc.-Arbeit müssen so lauten, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema der M.Sc.-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das Thema der M.Sc.-Arbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich über den Vorsitz des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Themenwünsche äußern.

(4) Die M.Sc.-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 80 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen (inkl. Satz- und Leerzeichen) pro Seite nicht überschreiten (ohne Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Literatur und Anhang).

(5) Die M.Sc.-Arbeit ist von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern gem. § 6 zu bewerten, von denen eine/r Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder habilitiert sein muss. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses beauftragt als Themenstellerin oder Themensteller der M.Sc.-Arbeit eine von ihm bestellte Prüferin bzw. bestellten Prüfer.

(6) Für die Abgabe der M.Sc.-Arbeit gilt folgendes Verfahren und folgende Form:

- a) Die M.Sc.-Arbeit ist fristgemäß in elektronischer Form über das Online-Übungssystem der FernUniversität in Hagen einzureichen.
- b) Die Einhaltung der für die M.Sc.-Arbeit festgelegten Abgabefrist wird durch den Zeitpunkt der vollständigen Datenübertragung der Datei nachgewiesen.
- c) Die Datei darf aus Gründen der Plagiatsprüfung keinen Passwortschutz enthalten oder sonstige Nutzungsbeschränkungen enthalten, die ein Auslesen der Datei verhindern.
- d) Mit Abgabe der M.Sc.-Arbeit hat der Prüfling folgende Erklärung durch entsprechende Bestätigung im Online-Übungssystem der FernUniversität abzugeben:
„Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe angefertigt habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht. Dies gilt auch für enthaltene Zeichnungen, Skizzen oder graphische

Darstellungen. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Arbeit mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft wird.“

Nähere Informationen zur Abgabe der M.Sc.-Arbeit werden im Studienportal veröffentlicht.

(7) Im Fall einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit kann der Prüfling von der Prüfung zurücktreten oder beim Prüfungsamt eine Schreibzeitverlängerung für die Dauer der Prüfungsunfähigkeit beantragen. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist ausschließlich die vom Prüfungsamt im Studienportal veröffentlichte „Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch Haus-/Fachärztin oder Haus-/Facharzt“ zu verwenden. Die Dauer der Verlängerung(en) darf insgesamt die Bearbeitungszeit nicht um mehr als 50 % überschreiten.

(8) Ist die Gesamtnote für die M.Sc.-Arbeit mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet worden, werden 30 Leistungspunkte vergeben. Die Bewertung der M.Sc.-Arbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten i.d.R. spätestens 12 Wochen nach Abgabe mitgeteilt.

§ 15

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

- a) sich nicht „online“ über das Prüfungsportal der FernUniversität in Hagen (<https://pos.fernuni-hagen.de/>) bis einen Tag vor dem Termin zur Prüfung abmeldet,
- b) einen Rücktritt – unter Angabe des jeweiligen Moduls – am Prüfungstag aufgrund einer Erkrankung nicht unverzüglich per Fax, E-Mail oder Post beim Prüfungsamt erklärt und die vom Prüfungsamt im Studienportal veröffentlichte „Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch Haus-/Fachärztin oder Haus-/Facharzt“ beim Prüfungsamt per Fax, E-Mail oder Post vorlegt,
- c) am Prüfungstag ohne triftige Gründe nicht erscheint,
- d) nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt und nicht unverzüglich die vom Prüfungsamt im Studienportal veröffentlichte „Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch Haus-/Fachärztin oder Haus-/Facharzt“ beim Prüfungsamt per Fax, E-Mail oder Post vorlegt oder
- e) eine Haus- oder eine Abschlussarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit absolviert und eingereicht hat.

Dasselbe gilt, wenn ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung erheblich stört oder im Fall leichter Störungen nach vorheriger Abmahnung wiederholt stört. Der Prüfling wird von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen.

(2) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet; die Feststellung über die Täuschungshandlung wird von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen ausschließen. Die vorsätzliche Täuschung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind einer Kandidatin oder einem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 16

Wiederholung von Prüfungen

(1) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, so kann sie zweimal wiederholt werden.

(2) Ist die M.Sc.-Arbeit nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden.

(3) Sind nicht alle Prüfungen bestanden und bestehen keine Wiederholungsmöglichkeiten oder kein Prüfungsanspruch mehr, so ist die Prüfung zum Erwerb des Grades „Master of Science“ endgültig nicht bestanden.

(4) Wenn in Modulen eine Prüfungsleistung erbracht werden muss, die mit einer Prüfungsvorleistung verknüpft ist (z.B. Absolvierung von Lernaufgaben) und wird die entsprechende Prüfungsleistung nicht bestanden, erfolgt die Wiederholung dieser Prüfungsleistung ohne erneute Erbringung der Prüfungsvorleistungen. Die erfolgreich erbrachten Prüfungsvorleistungen behalten ihre Gültigkeit und können nicht wiederholt werden.

(5) In den Modulen M 2 bis 6 ist für die Anmeldung der Prüfungsleistung die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Kompetenzvermittlung (inkl. des jeweiligen Präsenzseminars) verpflichtend. Wird die Prüfungsleistung nicht bestanden und wird wiederholt, so muss an der Kompetenzübung nicht erneut teilgenommen werden. Im Modul M 7 ist neben dem Bestehen der Prüfungsleistung (Hausarbeit) auch eine kontinuierliche Teilnahme an der Gruppenarbeit notwendig. Wird die Prüfungsleistung nicht bestanden und wird wiederholt, so muss im gleichen Semester auch die Teilnahme an der Gruppenarbeit wiederholt werden.

§ 17

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

<i>sehr gut</i>	(1,0) (1,3)	<i>eine hervorragende Leistung</i>
<i>gut</i>	(1,7) (2,0) (2,3)	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>
<i>befriedigend</i>	(2,7) (3,0) (3,3)	<i>eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>
<i>ausreichend</i>	(3,7) (4,0)	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>
<i>nicht ausreichend</i>	(5,0)	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet ist.

(4) Werden Prüfungsleistungen von zwei Prüfenden mit mindestens ausreichend oder besser gewertet, wird die Note im Fall eines Auseinanderfallens der Einzelbewertungen aus deren arithmetischen Mittel gebildet. Beträgt die Notendifferenz der bestandenen Prüfungsleistungen mehr als 2,0 oder bewertet nur ein/e Prüfende/r die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0), wird vom Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Prüfende/r zur Bewertung der Prüfungsleistung bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Prüfungsleistung kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Bei der Bildung einer Note aus dem arithmetischen Mittel wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18

Gesamtbewertung der Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Science“

(1) Die Prüfung zum Erwerb des Grades „Master of Science“ ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen und die M.Sc.-Arbeit bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der mit einer Prüfung abgeschlossenen Module und der doppelt gewichteten Note der M.Sc.-Arbeit gebildet und zwar derart, dass nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Im Zeugnis über die Prüfung zum Erwerb des Grades „Master of Science“ werden die Bewertungen der Prüfungen sowie die Bewertung der M.Sc.-Arbeit mit den in Abs. 4 genannten Noten und der umgerechneten Bewertung aufgeführt.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

Durchschnitt	Note
1,0 – 1,5	Sehr gut
1,6 – 2,5	Gut
2,6 – 3,5	Befriedigend
3,6 – 4,0	Ausreichend

§ 19

Abschlussunterlagen

(1) Über die bestandene Prüfung zum Erwerb des Grades „Master of Science“ wird auf Antrag innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung ein Zeugnis, das Diploma Supplement und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ ausgestellt. Die Abschlussunterlagen werden stets in deutscher Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement und die Urkunde werden zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt.

(2) Ist eine Prüfung oder die M.Sc.-Arbeit zum Erwerb des Grades „Master of Science“ endgültig nicht bestanden, wird dies durch Bescheid festgestellt und mitgeteilt.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung zum Erwerb des Grades „Master of Science“ endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen nennt und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 20 Zeugnis

Das Zeugnis enthält die einzelnen Noten der Prüfungen sowie der M.Sc.-Arbeit und die Gesamtnote. Es ist vom Vorsitz des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Vorsitzes des Prüfungsausschusses zu versehen. Das Zeugnis nennt den Tag, an dem die letzte Studien- bzw. Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 21 Diploma Supplement

Das Diploma Supplement enthält die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Es wird vom Vorsitz des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel des Vorsitzes des Prüfungsausschusses versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Studien- bzw. Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 22 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ ausgestellt. Sie wird vom Vorsitz des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 23 Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Master-Grades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Abschlussunterlagen bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung von § 48 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Die unrichtigen Abschlussunterlagen sind einzuziehen und ggf. neue Dokumente auszustellen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(4) Der Master-Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht in die Prüfungsakte wird auf Antrag beim Vorsitz des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung von § 64 Abs. 2 Nr. 10 HG gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Akteneinsicht erfolgt beim Prüfungsamt als aktenführenden Behörde.

§ 25

Nachteilsausgleich

- (1) Studierende, die auf Grund einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der von der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, kann auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.
- (2) Den Betroffenen kann gestattet werden, die Prüfung in einer anderen Form, an einem anderen Ort, mit einer anderen Dauer oder mit anderen Hilfsmitteln abzulegen, soweit dies zur Kompensation ihrer – nicht die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit betreffende – Einschränkung erforderlich ist.
- (3) Die Beeinträchtigungen müssen durch ein fachärztliches Attest beschrieben und bestätigt werden; dieses soll auch eine nicht-bindende Empfehlung für die Kompensation enthalten.
- (4) In Fällen, bei denen nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle Prüfungen im Verlauf des jeweiligen Studiums erstrecken.
- (5) Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist bis Ablauf der Prüfungsanmeldefrist vollständig nebst Nachweisen beim Prüfungsamt einzureichen. Liegen die Nachweise nicht vollständig vor, ist die Zulassung zur Prüfung zurückzunehmen. Nähere Informationen befinden sich im Studienportal.

§ 25a

Aufhebung des Studiengangs; Auslaufregelung und Wechsel

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Ablauf des Sommersemesters 2025 außer Kraft. Die letztmalige Einschreibung in diesen Studiengang erfolgte zum Wintersemester 2019/2020.
- (2) Die Möglichkeit, den Studiengang nach dieser Prüfungsordnung abzuschließen, endet nach Ablauf des Sommersemesters 2025. Somit können Modulprüfungen, die Abschlussarbeit sowie deren Wiederholungsversuche und das berufsorientierte Praktikum nach Ablauf des 30. September 2025 nicht mehr erbracht werden. Ist eine Prüfung bis zu diesem Zeitpunkt nicht bestanden, dann verfallen nicht genutzte Wiederholungsversuche abweichend von § 16. Durch Anträge auf Bearbeitungszeitverlängerung und/oder Gewährung eines Nachteilsausgleichs werden Prüfungsverfahren über den 30. September 2025 hinaus nicht verlängert.
- (3) Studierende können jederzeit den Wechsel in die ab dem Wintersemester 2020/2021 angebotene Prüfungsordnung für den neuen Masterstudiengang Psychologie beim Prüfungsamt der Fakultät schriftlich oder per E-Mail beantragen. Der Wechsel ist unwiderruflich. Im Fall eines Wechsels erfolgt eine Anerkennung der bisherigen Prüfungs- und Studienleistungen von Amts wegen. Weitere Informationen befinden sich im Studienportal.

§ 26

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Psychologie vom 09.August 2023.

Hagen, den 15. August 2023

Der Dekan
der Fakultät für Psychologie
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Andreas Mokros

gez.
Prof. Dr. Ada Pellert